Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 15. September 1917. Nr. 21.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW 68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 ℳ, vierteljährlich 1,00 ℳ. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Kriegsgebührnisse. S. 259. — Anträge an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts. S. 260. — Herabsetzung der Löhnung und Verpflegung für Untersuchungsgefangene. S. 260. — Freie Fahrt bei Urlaubsreisen. S. 261. — Marineordnung. S. 261. — Ladefristen für militärische Stellen mit Gleisanschluß. S. 261. — Ladefristen für militärische Stellen ohne Gleisanschluß. S. 262. — 7. Deutsche Kriegsanleihe. S. 262. — Mannschaftsversorgungsgesetz. S. 263. — Bekanntgabe von Verfügungen im „Kriegsamt, Amtliche Mitteilungen und Nachrichten". S. 263. — Personalveränderungen. S. 264.

Nr. 252.

Kriegsgebührnisse.

Ich bestimme: 1. Vom 1. Januar 1917 ab beträgt das monatliche Kriegsgehalt a) für neu beförderte Marine-Stabsingenieure vierhundertdreiundachtzig Mark $33^1/_3$ Pfennig, b) für neu beförderte Marine-Ingenieure ohne Familie dreihundertdrei Mark $33^1/_3$ Pfennig. 2. Die §§ 3,1 und 12,2 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift für die Marine werden wie folgt ergänzt: „Ein nichtaktiver Gehaltsempfänger erhält jedoch die Gebührnisse des durch Charakterverleihung erworbenen höheren Dienstgrades frühestens erst zugleich mit seinem aktiven Hintermann." 3. Der „Servistarif für Mannschaften, die im Standort auf Selbsteinmietung angewiesen sind", tritt mit dem 1. Oktober 1917 für die Dauer des Krieges allgemein außer Kraft. Der Servis ist von diesem Tage ab durchweg nach dem „Tarif für Naturalquartierservis" zu zahlen. Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 6. September 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine. Die Vorschriften werden berichtigt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

CV. III. 10222. v. Capelle.

Nr. 253.

Anträge an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Berlin, den 1. September 1917.

Die Vorlage von Anträgen in Kriegs-Gebührnis- und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten hat einen derartigen Umfang angenommen, daß der Schriftwechsel im Reichs-Marine-Amt nicht in angemessenen Zeiträumen erledigt werden kann. Die Anträge werden außerdem in der Regel ohne Sachdarstellung und Stellungnahme urschriftlich mit allen Vorgängen dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zur Entscheidung vorgelegt.

Für die Zukunft wird bestimmt, daß nur solche Anträge dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts vorzulegen sind, die auf Grund der erlassenen Bestimmungen von den Vorinstanzen nicht entschieden werden können.

Unbedingt zu unterbleiben hat die Vorlage von Anträgen, die mit dem klaren Wortlaut der Bestimmung unvereinbar sind und deshalb die Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts nicht erhalten können.

Wird hiernach eine Vorlage an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts überhaupt nötig, so sind von der letzten Dienststelle kurze Ausführungen über den Sachverhalt in klarer, knapper Form einzusenden. Die Beifügung des vorangegangenen Schriftwechsels hat im allgemeinen zu unterbleiben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

CV. III. 13294. v. Capelle.

Nr. 254.

Herabsetzung der Löhnung und Verpflegung für Untersuchungsgefangene.

Berlin, den 3. September 1917.

Entsprechend der auf Grund Allerhöchster Kabinetts-Ordre für das Heer erlassenen Anordnung — A. V. Bl. 1917 Nr. 586 — wird für die Marine folgendes bestimmt:

a) Die bei den Marine-Gerichten in Untersuchungshaft befindlichen Offiziere, Beamten und Mannschaften, die die Kriegszulage a bzw. die Kriegslöhnung a beziehen, erhalten, wenn sie auf Magazinverpflegung angewiesen sind, bis auf weiteres eine Beköstigungsportion nach folgenden Sätzen:

1. Brot: 500 g,
2. Fleisch: 75 g rohes (frisches, gesalzenes oder gefrorenes) Fleisch nebst 10 g Fett oder 50 g Speck, Rauchfleisch usw. oder Fleischkonserven,
3. Gemüse: 110 g Reis, Graupe, Grütze usw. oder
   110 g Hülsenfrüchte (oder Mehl) oder
   60 g Dörrgemüse oder
   125 g Gemüsekonserven oder
   500 g Kartoffeln,
4. Salz: 15 g,
5. Kaffee: 10 g (davon $^1/_2$ in Ersatzmitteln).

b) Die zu a) genannten Löhnungsempfänger erhalten während der Untersuchungshaft an Stelle der Löhnung a die Löhnung b. Der Bezug der niedrigen Löhnung tritt mit Beginn des nächsten Monatsdrittels ein, das dem Einlieferungstag in die Untersuchungshaft folgt. Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft steht die höhere Löhnung vom Tage der Haftentlassung ab wieder zu.

Änderung der Vorschriften wird vorbehalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

CV. III. 13483. v. Capelle.

Nr. 255.

Freie Fahrt bei Urlaubsreisen.

Berlin, den 11. September 1917.

Die Verfügung vom 25. November 1915 — *CV.* II. 16231 — wird in Erinnerung gebracht. Insbesondere wird auf lfd. Nr. 1 und 2 hingewiesen, wonach Offizieren, Beamten, Deckoffizieren usw. freie Fahrt nur dann zusteht, wenn sie als Kriegsteilnehmer zur Wiederherstellung der Gesundheit, d. h. zur Erhaltung oder Herstellung der Dienstfähigkeit, beurlaubt werden (vergleiche auch Marineverordnungsblatt 1917, Seite 108, Bemerkung 3, ergänzt gemäß Seite 178, Nr. 175).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

CV. II. 13918. v. Capelle.

Nr. 256.

Marineordnung.

Berlin, den 8. September 1917.

Die Marineordnung ist ergänzt worden. Deckblätter werden ausgegeben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

A. Ic. 10540. Brökelmann.

Nr. 257.

Ladefristen für militärische Stellen mit Gleisanschluß.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 3088/7. 17. AE.

Berlin, den 21. August 1917.

Die Linienkommandanturen sind von dem Chef des Feldeisenbahnwesens im Einverständnis mit dem Kriegsministerium beauftragt, nach Benehmen mit den Eisenbahnverwaltungen für jeden militärischen Gleisanschluß die Ladefristen unter Berücksichtigung der Bedienungszeiten und sonstigen Verhältnisse des Anschlusses besonders festzusetzen.

Die Einhaltung der festgesetzten Fristen wird den militärischen Anschlußgleisinhabern zur Pflicht gemacht.

Im Auftrage: Grautoff.

Berlin, den 31. August 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 13391. Dr. Schramm.

Nr. 258.

Ladefristen für militärische Stellen ohne Gleisanschluß.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin, den 27. August 1917.
Nr. 108/8. 17. A E.

Für diejenigen militärischen Empfänger, die keine Anschlußgleise haben, wird hinsichtlich der bei Ent- und Beladung der Eisenbahnwagen einzuhaltenden Ladefristen folgendes bestimmt:

1. Die von den Eisenbahnverwaltungen für den öffentlichen Verkehr festgesetzten Ladefristen gelten im allgemeinen auch für die militärischen Stellen.
2. Bei besonders schwierigen Verhältnissen kann eine Frist bis zu 12 Stunden zugestanden werden.

   Die Frist von 12 Stunden ist als Höchstgrenze aufzufassen, die nur dann erreicht werden darf, wenn zwingende Gründe, deren besondere Prüfung bereits angeordnet ist, dafür vorliegen. Keinesfalls darf sich eine militärische Dienststelle, die tatsächlich früher hätte entladen können, darauf berufen, daß ihr eine Ladefrist von 12 Stunden zustehe.

Im Auftrage: Fleck.

Berlin, den 8. September 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
CV. II. 18858. Dr. Schramm.

Nr. 259.

7. Deutsche Kriegsanleihe.

Berlin, den 11. September 1917.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben wird Mitte September 1917 eine neue (siebente) Kriegsanleihe —

5% Deutsche Reichsanleihe,
4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120% —

ausgeschrieben werden. Zeichnungsfrist vom 19. September bis 18. Oktober 1917 mittags 1 Uhr; für Feldzeichnungen, aber nur auf 5% Reichsanleihe bis zu 10000 ℳ, verlängert sich die Zeichnungsfrist bis 20. November 1917. Spätestens an diesem Tage müssen die Zeichnungsscheine an die Vermittlungsstellen abgesandt werden. Feldzeichnungsscheine sind auch von sämtlichen Angehörigen der Heimatdienststellen zu benutzen; für sie gilt daher ebenfalls die verlängerte Zeichnungsfrist bis 20. November 1917.

Wie bei den früheren Kriegsanleihen darf auch bei dieser den Gehaltsempfängern der Marine zur Erleichterung der Zeichnungen auf Antrag ein Vorschuß bis zur Höhe eines Vierteljahresgehalts gewährt werden. Unter Gehalt ist die ganze Besoldung, also auch Wohnungsgeldzuschuß, Kriegszulagen usw. zu verstehen. Auch an Offizier- und Beamtenstellvertreter und eventl. an ältere Portepeeunteroffiziere können derartige Vorschüsse gewährt werden. Desgleichen ist gegen Vorschußzahlungen an Remunerations- und Vergütungsempfänger bis zur Höhe des dreimonatigen Einkommens nichts einzuwenden. Die Festsetzung der Höhe und weiterer Bedingungen im Einzelfalle muß bei diesen Vorschußzahlungen dem Ermessen der Dienststellen überlassen werden.

Die Vorschüsse sind mit 5% zu verzinsen und spätestens bis 1. Januar 1919 durch ratenweise Einbehaltung bei Zahlung der Bezüge zu tilgen. Die Höhe der einzubehaltenden Tilgungsbeträge in runden, durch 10 teilbaren Beträgen ist vom Vorschußnehmer mit seiner Zahlstelle zu vereinbaren.

Bis zur Tilgung des Vorschusses verbleiben die Kriegsanleihestücke im Pfandbesitze der Verwaltung.

Die Zeichnungen müssen bei der das Gehalt usw. zahlenden Kasse erfolgen, die mit den erforderlichen Zeichnungsscheinen zu versehen ist. Zur Deckung des ersten Bedarfs der Dienststellen in der Heimat und beim Marinekorps ist den Intendanturen durch Vermittelung der Zeichnungsstelle der Reichsbank eine entsprechende Anzahl Zeichnungsscheine, Bedingungen, Zusammenstellungen und Anleitungen — auf letztere werden die Kassen besonders hingewiesen — zur weiteren Verteilung übersandt worden. Mehrbedarf ist beim Kriegspresseamt, Berlin, Luisenstraße 31a, anzufordern.

Möglichste Förderung der Zeichnungen ist im vaterländischen Interesse geboten. Anmeldungen sind daher von allen Dienststellen (Kassen) sofort entgegenzunehmen. Beteiligung des ständigen Arbeitspersonals ist wiederum sehr erwünscht. Auf pünktliche Einhaltung der Einzahlungstermine ist zu achten, im übrigen ist alles Nähere aus den Zeichnungsscheinen und Bedingungen ersichtlich.

Nach Zeichnungsschluß sind für die verschiedenen Befehlsbereiche die gesammelten Meldungen der einzelnen Zeichnungsstellen über den Zeichnungserfolg, und zwar über die Höhe der erfolgten Gesamtzeichnungen und über die Höhe der Zeichnungen auf Vorschüsse dem Reichs-Marine-Amt einzureichen. Soweit Marineangehörige noch bei anderen Zeichnungs(Vermittlungs)-stellen (Banken, Sparkassen pp.) gezeichnet haben, sind die Beträge in den Meldungen nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.

Wegen der Zeichnungen der beim Reichs-Marine-Amt, Marinekabinett und Admiralstab kommandierten Offiziere pp., wegen rechtzeitiger Ausführung der Einzahlungen, Aufbewahrung der Kriegsanleihestücke und Ausfertigung der schriftlichen Verpfändungserklärungen, für welche die Stempelabgaben erlassen sind, wird schließlich auf die Rundverfügungen anläßlich früherer Kriegsanleihen hingewiesen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. IV. 13722. Dr. Scherber.

Nr. 260.

Mannschaftsversorgungsgesetz.

Berlin, den 11. September 1917.

Das Behörden-Handbuch zum Mannschaftsversorgungsgesetz von Meier-Demmig ist in zweiter Auflage erschienen. Es enthält die für die Mannschaftsversorgung wichtigen, bis in die Neuzeit ergangenen Bestimmungen.

Wegen der Beschaffung des Buches aus amtlichen Mitteln gilt die Verfügung vom 2. September 1916 — E. IIb. 2281 — (Marineverordnungsblatt Seite 235, Nr. 205). Der Preis für die zweite Auflage beträgt für Marinebehörden bei unmittelbarem Bezuge vom Verlag 5,75 *M.*

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

E. IIb. 2809. Grauer.

Nr. 261.

Bekanntgabe von Verfügungen im „Kriegsamt, Amtliche Mitteilungen und Nachrichten".

Berlin, den 9. September 1917.

In Zukunft werden in dem vom Kriegsamt herausgegebenen Blatt „Kriegsamt, Amtliche Mitteilungen und Nachrichten" Erlasse erscheinen, die auf anderem Wege nicht mehr zur Kenntnis der

Behörden gelangen. Derartige Erlasse werden durch die Überschrift „Einzelabdrücke werden nicht versandt" gekennzeichnet werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

F. III. 23403. Erler.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Ernannt:

(Allerh. Bestallung v. 27. 8. 1917.)

Dr.-Ing. **Föppl**, Technischer Hilfsarbeiter, Diplom-Ingenieur, zum Marine-Maschinenbaumeister.

(Staatss. d. R. M. A. v. 31. 8. 1917.)

Rose, Preußischer Gerichtsassessor, zum Marine-Intendanturassessor.

Schmidt, Obermaschinist a. D., zum Werftmaschinisten 1. Klasse.

Versetzt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 1. 9. 1917.)

Hitzegrad, Rechnungsrat, mit dem 1. Oktober 1917 von Kiel nach Hamburg.

b. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 22. 7. 1917.)

Zu Ehrenrittern des Johanniter-Ordens ernannt:

Claussen v. Finck (Kurt) } Kapitänleutnants,
v. dem Borne }
v. Haas, Kapitänleutnant der Reserve.

(A. K. O. v. 20. 8. 1917.)

Die Schwerter zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und der Königlichen Krone:

Oskar Graf von Platen-Hallermund, Vizeadmiral, à la suite der Marine.

(A. K. O. v. 27. 8. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

Schultz (Karl), Kapitän zur See;

das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Franck-Lindheim } Majore,
v. Kalinowski }
Schaller } Hauptleute,
Aldefeld }
Gruenewald, Hauptmann der Reserve der Marineinfanterie.

(A. K. O. v. 30. 8. 1917.)

Den Orden pour le mérite:

Strasser (Peter), Fregattenkapitän.

(A. K. O. v. 31. 8. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

v. Restorff, Kapitän zur See.

(A. K. O. v. 3. 9. 1917.)

Die Schwerter zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und dem Stern:

Jacobsen, Vizeadmiral z. D.;

den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

Jasper, Vizeadmiral,
v. Ammon } Kontreadmirale;
Frhr. v. Rössing }

den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am zweimal schwarz- und dreimal weißgestreiften Bande:

Wedding, Kontreadmiral;

den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

Berlet, Oberst, mit dem Range als Brigadekommandeur,
Dominik } Kapitäne zur See;
v. Weise }

das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Siewert, Fregattenkapitän z. D.

(A. K. O. v. 9. 9. 1917.)

Den Roten Adlerorden 4. Klasse am schwarz-weißen Bande:

v. Ditfurth, Hauptmann der Reserve der Marineinfanterie;

den Königlichen Kronenorden 4. Klasse am schwarz-weißen Bande:

Marcus, Leutnant der Marineinfanterie,
Heimel } Leutnants der Reserve der
Weinert (Robert) } Marineinfanterie.

Nachruf.

Am 30. August 1917 starb in Kiel infolge einer Nierenentzündung im 48. Lebensjahre der zur Baubeaufsichtigung des Reichs-Marine-Amts bei der Germaniawerft in Kiel kommandierte

Kaiserliche Marine-Baurat **Adolf Göhring,**

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Das Reichs-Marine-Amt, dem der Verstorbene in den Jahren 1912 bis 1914 angehörte, betrauert den Verlust eines hervorragend tüchtigen pflichttreuen Baubeamten. Seine vortrefflichen Charaktereigenschaften und sein liebenswürdiges kameradschaftliches Wesen sichern ihm ein ehrendes Andenken.

Berlin, den 3. September 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Capelle.